

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

30. April 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung des § 30 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 7. August 1879, hinsichtlich der Dienstkleidung der Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 147. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Glatbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin betreffend, Seite 148 und Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und die landesherrliche Genehmigung des Statuten des Lehrerwitwen- und Waisenunterstützungsvereins der Diözese Alstedt betreffend, Seite 148. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft New York betreffend, Seite 149. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 149.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[40] I. Mit in Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog ertheilter höchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Der zweite Absatz des § 30 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 7. August 1879 (Regierungs-Blatt Seite 423) wird aufgehoben und durch die nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Dienstkleidung der Gerichtsvollzieher besteht aus einem dunkelblauen Ueberrocke mit stehendem schwarzem Sammetkragen und gelben Metallknöpfen mit dem Staatswappen ohne Umschrift und aus einer Mütze von der Farbe des Rockes mit Kolarde und schwarzem Sammetstreifen als Besatz. Auf dem Ueberrocke sind Achselstücke zu tragen, welche aus drei gleichbreiten Streifen von mit grünen Fäden durchzogener Goldschnur bestehen. Die Schnur soll eine Breite von 6 mm, mithin das Achselstück eine Breite von 18 mm haben. Die Abfütterung ist aus schwarzem Sammet, wie der Kragen des Ueberrockes,